

Vortrag an den Ministerrat

Weitere Schritte der Pflegereform

Am 12. Mai 2022, den internationalen Tag der Pflege, hat die Bundesregierung im Ministerrat das umfassendste Pflegereformpaket der vergangenen Jahrzehnte auf den Weg gebracht. Die darin vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Rahmenbedingungen der Pflege und insbesondere der Pflegeberufe in Österreich wurden und werden seither schrittweise in Umsetzung gebracht.

Im Bereich des Berufs- und Ausbildungsrechts der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe wurden bereits Maßnahmen insbesondere zur Kompetenzerweiterung der Pflegeassistenzberufe (PA, PFA) getroffen, für das berufsbildende Schulwesen wurden im Regelschulwesen neue Schulformen mit integrierter Pflegeausbildung etabliert, die Rahmenbedingungen für die Schaffung von Lehrberufen im Pflegebereich wurden erarbeitet sowie Erleichterungen bei Anerkennungen und Nostrifikationen ausländischer Qualifikationen in der Pflege herbeigeführt.

Resultierend aus den zwischenzeitlich erfolgten Arbeiten können nunmehr **weitere Maßnahmen der Pflegereform** angekündigt werden.

Diese betreffen im Berufs- und Ausbildungsrecht:

- Erst- und Weiterverordnung von Medizinprodukten durch den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege,
- Erleichterung der Höherqualifizierung für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe,
- weitere Maßnahmen für einen schnelleren und leichteren Berufszugang von im Ausland ausgebildeten qualifizierten Pflegekräften,
- Schaffung einer Datenbank über ausländische Qualifikationen in der Gesundheits- und Krankenpflege, mit dem Ziel, die Nostrifikationsverfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen.
- Maßnahmen der niederschweligen pflegerischen Versorgung.

- Nutzung des Arbeitskräftepotentials von Arbeitskräften ohne österreichische Staatsbürgerschaft in Österreich.

Zur Erweiterung der Kompetenzen der Pflegeberufe:

Im Sinne einer verbesserten und praxisrelevanten Patientenversorgung soll die derzeit wenig genutzte Kompetenz von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen zu Weiterverordnung bestimmter Medizinprodukte zu einer Befugnis zur Erstverordnung von bestimmten Medizinprodukten in den pflegespezifischen Bereichen erweitert werden.

Nach fachlicher Prüfung können weitere Vorschläge der Landessozial- und Landesgesundheitsreferenten und der Landessozial- und Landesgesundheitsreferentinnen betreffend Kompetenzerweiterungen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zur gegenseitigen Entlastung des Pflegepersonals zum Beispiel durch Verbesserungen der Behandlungsabläufe bewertet und bei Bedarf berufsrechtlich umgesetzt werden.

Zur Erleichterung der Durchlässigkeit zur Höherqualifizierung:

Bis zum Auslaufen der Ausbildungen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen für den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege soll der Zugang von Berufsangehörigen der Pflegeassistentenberufe zur verkürzten Diplombildungen verlängert werden. Unabhängig davon steht Berufsangehörigen der Pflegeassistentenberufe weiterhin die Absolvierung von zielgruppenspezifischen FH-Bachelorstudiengängen in der Gesundheits- und Krankenpflege offen, die von den Fachhochschulen bereits angeboten werden.

Gleichzeitig soll es diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, die an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen ausgebildet wurden, erleichtert werden, den FH-Bachelorgrad an Fachhochschulen zu erlangen. Damit sollen die Durchlässigkeit und der Zugang zu weiterführenden Qualifikationen im tertiären Bereich verbessert werden.

Zum Berufszugang von im Ausland ausgebildeten qualifizierten Pflegekräften:

Die Nostrifikationen in den Pflegeassistentenberufen werden insofern erleichtert, als bei der Gleichwertigkeitsprüfung die Gesamtqualifikation des Nostrifikanten oder der Nostrifikantin heranzuziehen ist. Das bedeutet, dass die Kompetenzen aufgrund der absolvierten Ausbildung sowie der erworbenen Berufserfahrung zu berücksichtigen sind. Dementsprechend soll die Vorschreibung einer Ergänzungsausbildung nicht mehr auf einen 1:1-Vergleich der Fächer und Stunden abzielen sondern auf eine Gesamtbeurteilung der für die

Ausübung des Tätigkeitsbereichs der Pflegeassistenz bzw. der Pflegefachassistenz erforderlichen Inhalte und Kompetenzen.

Um auch im Ausland ausgebildeten Pflegeassistenten und Pflegeassistentinnen einen rascheren Zugang zum Arbeitsmarkt zu eröffnen, soll auch diesen Berufsangehörigen bis zur Absolvierung der Ausgleichsmaßnahmen eine auf zwei Jahre befristete Ausübung von pflegerischen Tätigkeiten ermöglicht werden.

Zur Schaffung einer Datenbank über ausländische Qualifikationen in der Gesundheits- und Krankenpflege:

Zur Unterstützung der Nostrifikationsbehörden soll eine Datenbank eingerichtet werden, die als Anlaufstelle für einheitliche Informationen über ausländische Pflegequalifikationen zur Verfügung steht. Damit soll ein wichtiger Beitrag und eine weitere Verbesserung der behördlichen Verfahren herbeigeführt werden. Dafür soll ein budgetärer Rahmen bis zu 1 Mio. Euro bereitgestellt werden. Ziel ist, dass in den Nostrifikationsverfahren statt aufwändiger Einzelfallrecherchen auf standardisierte Informationen über die Ausbildungsinhalte in Drittstaaten zurückgegriffen werden kann.

Zu den Maßnahmen für eine niederschwellige pflegerische Versorgung:

Zivildienstleistende sollen die berufsrechtliche Befugnis zur Durchführung von unterstützenden Tätigkeiten bei der Basisversorgung erlangen können, um im Rahmen des Zivildienstes auch in der niederschweligen pflegerischen Versorgung eingesetzt werden zu können.

Die Weiterentwicklung der 24-Stunden-Betreuung in Richtung Teilbarkeit ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Teilbarkeit bedeutet, dass ein Personenbetreuer oder eine Personenbetreuerin gleichzeitig mehrere Personen betreuen kann. Daher soll es unter Wahrung qualitätssichernder Maßnahmen ermöglicht werden, dass bis zu drei betreute Menschen, auch wenn sie nicht in einem Angehörigenverhältnis zueinander stehen, im Privathaushalt durch Personenbetreuer oder Personenbetreuerinnen gemeinsam betreut werden können.

Ausblick auf weitere berufsrechtliche Umsetzungsschritte der Pflegereform:

Für die weiteren Umsetzungsschritte der Pflegereform im Bereich des Berufs- und Ausbildungsrechts sind vorrangig die Evaluierungsergebnisse der laufenden Evaluierungsstudie

zur GuKG-Novelle 2016 abzuwarten, die im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz seitens der Gesundheit Österreich GmbH seit 2017 durchgeführt und noch dieses Jahr abgeschlossen wird. Abhängig von den aufgrund der Evaluierungsergebnisse zu treffenden Entscheidungen wird insbesondere auch die im Rahmen der GuKG-Novelle 2016 begonnene Neugestaltung der Regelungen hinsichtlich der Spezialisierungen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege umzusetzen sein. Auch werden die im Berufsfeld und Ausbildungsbereich der Pflege bereits laufenden Entwicklungen, die zukünftig einen wichtigen Beitrag zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung leisten können, im GuKG abzubilden sein (z.B. Community Health Nurse, School Nurse). Um den organisatorischen Aufwand von Betrieben bei der Umsetzung der Entlastungswoche zu minimieren, soll die Möglichkeit der Angleichung an das Urlaubsjahr geprüft werden.

Weitere Schritte im Pflegegeldwesen und bei der Unterstützung von pflegenden Angehörigen

Pflegefachkräfte werden künftig eine wichtige Rolle in der Begutachtung beim Pflegegeld spielen. Derzeit werden bei Anträgen auf Zuerkennung von Pflegegeld ausschließlich Ärzten und Ärztinnen mit der Begutachtung beauftragt. Da sich jedoch der Einsatz von Pflegefachkräften bei Begutachtungen von Anträgen auf Erhöhung des Pflegegeldes bewährt hat, soll nunmehr auch die sogenannte Erst-Begutachtung von Pflegefachkräften durchgeführt werden können.

Angehörige sind eine wesentliche Stütze im österreichischen System der Pflegevorsorge. Daher soll die Entlastung dieser wichtigen Personengruppe weiter forciert werden:

- Bereits in parlamentarischer Behandlung ist der Entfall des gemeinsamen Haushaltes als Voraussetzung zur Antragstellung zum Angehörigenbonus. So werden rund weitere 22.500 Personen den Bonus beziehen können. Die Bundesregierung wird dafür bis Ende 2024 weitere 50 Mio. Euro zur Verfügung stellen.
- Das so genannte kostenlose Angehörigengespräch mit dem Ziel der Reduktion von psychischen und sozialen Belastungen wird weiter auf bis zu 10 Einheiten ausgeweitet.
- Eine Informationskampagne soll dabei helfen, Young Carers zu identifizieren und ihnen Unterstützung zukommen zu lassen. So kann die die Unterstützung von pflegenden Angehörigen weiter ausgebaut und wesentlich verbessert werden.

24-Stunden Betreuung Im Bereich der 24-Stunden-Betreuung soll es zu einem Bündel an Maßnahmen kommen. Zentral ist dabei aufgrund der noch anhaltenden Teuerung nach der Erhöhung um 90 € zum 1. Jänner 2023 eine weitere Erhöhung der Förderung um 160 € auf 800 Euro (bzw. 1.600 Euro bei zwei unselbstständigen Betreuungspersonen) monatlich, um die Leistbarkeit auch in Zeiten der Teuerung sicherstellen zu können. Der Bund stellt für diese Erhöhung im Rahmen eines Sonderbudgets rund 23 Mio. Euro im Jahr 2023 befristet zur Verfügung. Bis Ende des Jahres werden gemeinsam mit den Bundesländern Verhandlungen geführt, um das Ziel einer dauerhaften Erhöhung zu erreichen. Im Falle einer Einigung wird der Bund seinen Anteil von 60 % der Ausgaben ab 1.1.2024 tragen.

Begleitend dazu werden Maßnahmen für eine Erhöhung der Transparenz bei der Abrechnung durch Agenturen für die 24-Stunden-Betreuungspersonen umgesetzt werden.

Darüber hinaus werden qualitätssichernde Maßnahmen gesetzt. Beratungen und Unterstützung sowie Qualifizierungen und Weiterbildung sollen vermehrt für Personenbetreuer und Personenbetreuerinnen angeboten werden. So sind Supervisions-Angebote ebenso wie die Ausrollung von österreichweiten Beratungsangeboten für 24-h-Betreuungskräfte vorgesehen. Weiters wird ein Fokus auf digitale bzw. online Weiterbildung gesetzt.

Die vom Kompetenzzentrum der SVS durchgeführten Hausbesuche sowohl bei Personen, die eine Förderung zur 24-Stunden-Betreuung beziehen, als auch bei übrigen Pflegegeldbezieherinnen werden künftig zur Beratung und Sicherstellung der Qualität bis zu 4-mal pro Jahr durchgeführt werden.

Durch diese Maßnahmen in Kombination mit der Ausweitung der Hausbesuche können so die finanzielle Leistbarkeit der Pflege- und Betreuung zu Hause und die Qualität der 24-Stunden-Betreuung gefestigt und erhöht werden. Insgesamt werden dafür rund 30 Mio. Euro vorgesehen.

Zur Nutzung des Arbeitskräftepotentials von Arbeitskräften ohne österreichische Staatsbürgerschaft in Österreich

Um das Arbeitskräftepotential von Arbeitskräften ohne österreichische Staatsbürgerschaft in Österreich bestmöglich auszuschöpfen, sollen bestehende Projekte (u.a. migrants care), die gezielt diese Zielgruppen ansprechen (Deutschkurse und Beratung) auf ganz Österreich ausgeweitet werden. Die Integrationsförderung des Bundes wird daher ab 1.1.2024 stufenweise bis zu 1 Mio. Euro erhöht.

Begleitung stationäre Kinderrehabilitation – Pflegekarenz und Pflegekarenzgeld

Mit den Sozialpartnern wird eine Möglichkeit erarbeitet, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Kinder bei einem stationären Rehabilitationsaufenthalt bis zu insgesamt 4 Wochen begleiten können, sofern diese Begleitung von der Sozialversicherung bewilligt wurde. Als finanzielle Leistung wird dafür ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld zustehen.

Ausblick auf weitere Schritte bei der Pflegekarenz und der Familienhospizkarenz für Selbstständige

Geprüft werden sollen Möglichkeiten zur Schaffung einer Pflegekarenz sowie einer Familienhospizkarenz für Selbstständige und Bauern unter Einbindung der Sozialpartner.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

24. Mai 2023

Johannes Rauch
Bundesminister